

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/4
der Stadt Eckernförde
für das Planungsgebiet

"Sport- und Freizeitzentrum am Wulfsteert"

B E G R Ü N D U N G

Für die Änderung des Bebauungsplanes gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.02.1986 (BGBl. I S. 2253).

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.09.1988 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/4 beschlossen.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Planungsgebiet "Sport- und Freizeitzentrum am Wulfsteert" liegt im südlichen Stadtteilbereich zwischen dem Windebyer Weg, der Admiral-Scheer-Straße, der Rendsburger Straße und dem Wulfsteert

Der Planänderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Windebyer Weg und durch die rückwärtigen Grenzen der bebauten Grundstücke am Windebyer Weg und am Lützowweg,
- im Osten durch die Flächen für Sportanlagen (Tennis) und die Parkplatzanlagen am Wulfsteert,
- im Süden und im Westen durch die rückwärtigen Grenzen der bebauten Grundstücke am Wulfsteert.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung ist aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 zu entnehmen.

2. Einordnung in die bestehende Bauleitplanung

Der Bebauungsplan Nr. 14/4 wurde am 07.02.1978 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung rechtswirksam. Der Änderungsbereich ist als Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" und "Kinderspielplatz" festgesetzt.

Die am 15.06.1982 von der Ratsversammlung beschlossene und mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 14.10.1982 wirksam gewordene Neufassung des Flächennutzungsplanes der Stadt

Eckernförde weist die Flächen des Änderungsbereiches als Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BBauG mit der Zweckbestimmung "Naherholungs- und Spielflächen" aus und steht damit in Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14/4.

Die geplante Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/4 macht daher, um voneinander abweichende Planaussagen aufzuheben, auch eine Überarbeitung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes in diesem Teilbereich erforderlich. Den Beschluß zur Einleitung des Änderungsverfahrens hat die Ratsversammlung am 27.10.1988 gefaßt.

3. Veranlassung und Planungsziel

Das Planungserfordernis gem. § 1 (3) BauGB, den bestehenden Bebauungsplan in dem bezeichneten Teilbereich durch Planungsänderung zu überarbeiten, ergibt sich aus der Diskrepanz der getroffenen Festsetzungen zu den Aussagen der Umwelterhebung 1984 der Stadt Eckernförde.

In konsequenter Befolgung der ausgesprochenen Empfehlungen soll aus ökologischen Gründen zukünftig auf ordnende Eingriffe in das landschaftlich wertvolle Gebiet verzichtet werden. Die bisherige Festsetzung "Naherholungs- und Spielflächen" wird aufgehoben.

Durch die Festsetzung als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft" soll der Bestand der im Nordosten des Änderungsbereiches vorhandenen Windebyer Senke als feuchtes Grünland gesichert werden. Dabei können die am Südrand des Plangebietes vorhandenen Kleingärten erhalten und unter Beachtung der Geländedeformation bis an den Windebyer Weg erweitert werden.

Der planerische Ausgleich für die durch das Änderungsverfahren entfallende Festsetzung der Kinderspielplatzflächen wird bei der Planbearbeitung der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der neu eingemeindeten Flächen südwestlich des Baugebietes "Wulfsteert" vorgenommen (Erläuterungsbericht zur Neufassung des Flächennutzungsplanes 1982, Ziff. 3.5.1, Kenn-Nr. 25.1 + 25.2).

4. Angaben zum Bestand

Die Darstellung der Eigentumsverhältnisse sowie der sich aus den Festsetzungen der BPL-Änderung ergebenden neuen Nutzungen in einem Bestandsverzeichnis ist nicht erforderlich, da die Stadt Eckernförde Eigentümerin der von den Änderungs-Festsetzungen betroffenen Flächen ist.

5. Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

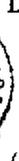
Gem. § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB sind die Aussagen des in der Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes für die Stadt Eckernförde unter Abwägung mit den anderen bei der Durchführung des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigenden Belangen als Darstellungen ohne Normcharakter oder als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

6. Kosten der Erschließung

Für das Freimachen des Geländes, für den Ausbau der Fußwege und der Kfz-Stellplatzflächen zur Erschließung der Kleingartenanlage; für das Setzen der Einfriedigung und für das Bepflanzen des Begleitgrünstreifens werden der Stadt voraussichtlich Kosten in Höhe von 80.000,-- DM entstehen. Der festgestellte Umfang der Maßnahmen und ihre Finanzierung werden bei der kommenden Fortschreibung des Investitionsprogramms und des Finanzplanes berücksichtigt.

Eckernförde, den 12. Juli 1990

Der Magistrat



(Buß)

Bürgermeister

Die-frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung ist in der Zeit vom 17.10.1988 bis 28.10.1988, nach Bekanntmachung vom 06.10.1988 im Amtsblatt Nr. 10/1988 der Stadt Eckernförde, auf der Grundlage der Planunterlagen vom 10.08.1988 durchgeführt worden.

Ein öffentlicher Anhörungstermin fand am 03.11.1988 statt.